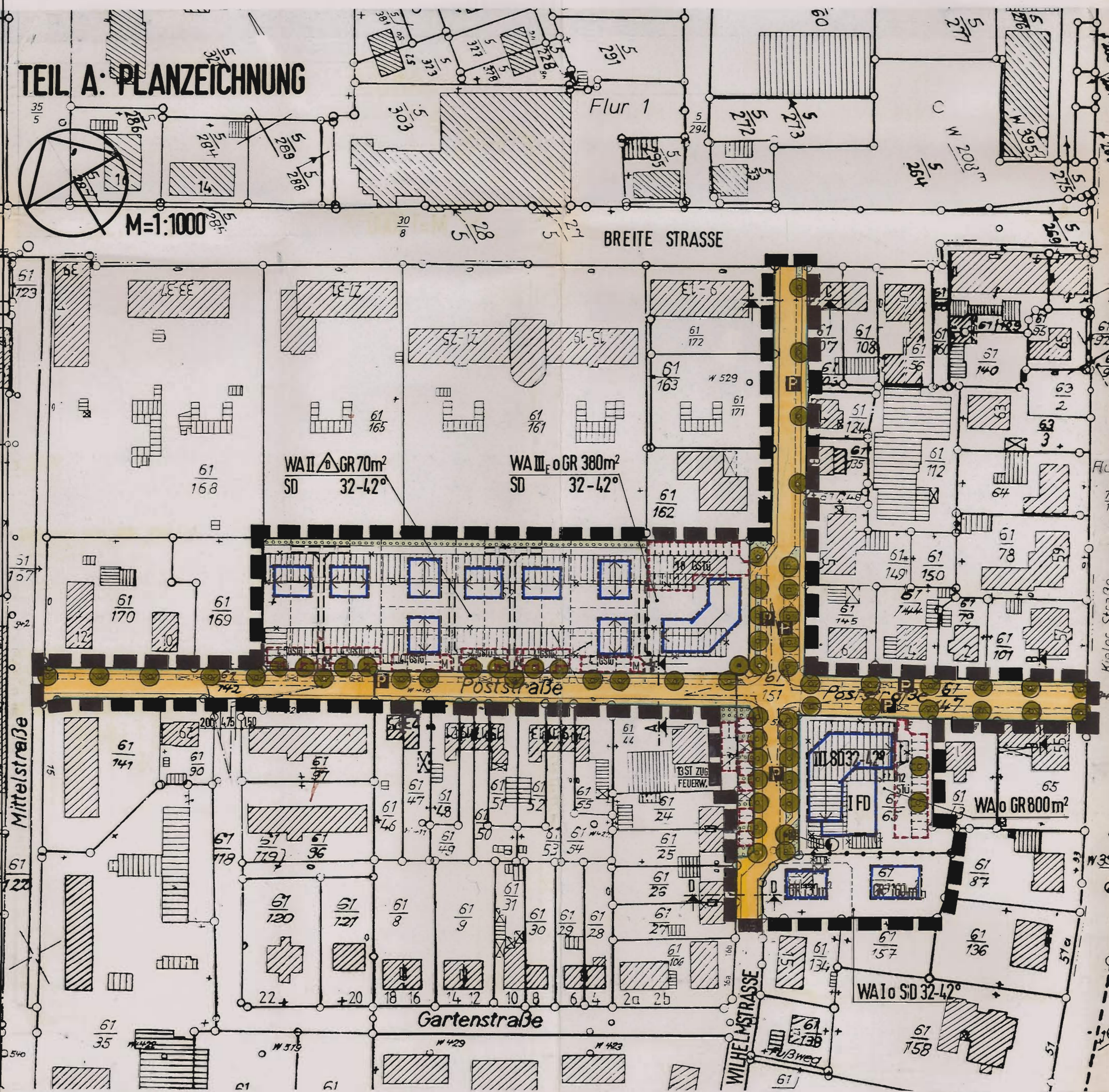


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET: „ALTER PFERDESTALL“ - POSTSTRASSE / WILHELMSTRASSE -

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: „AUFGRUND DER §§ 10 UND 172“) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), (BEI AUFNAHME ORTLICHER

BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVORL. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.01.1995, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG

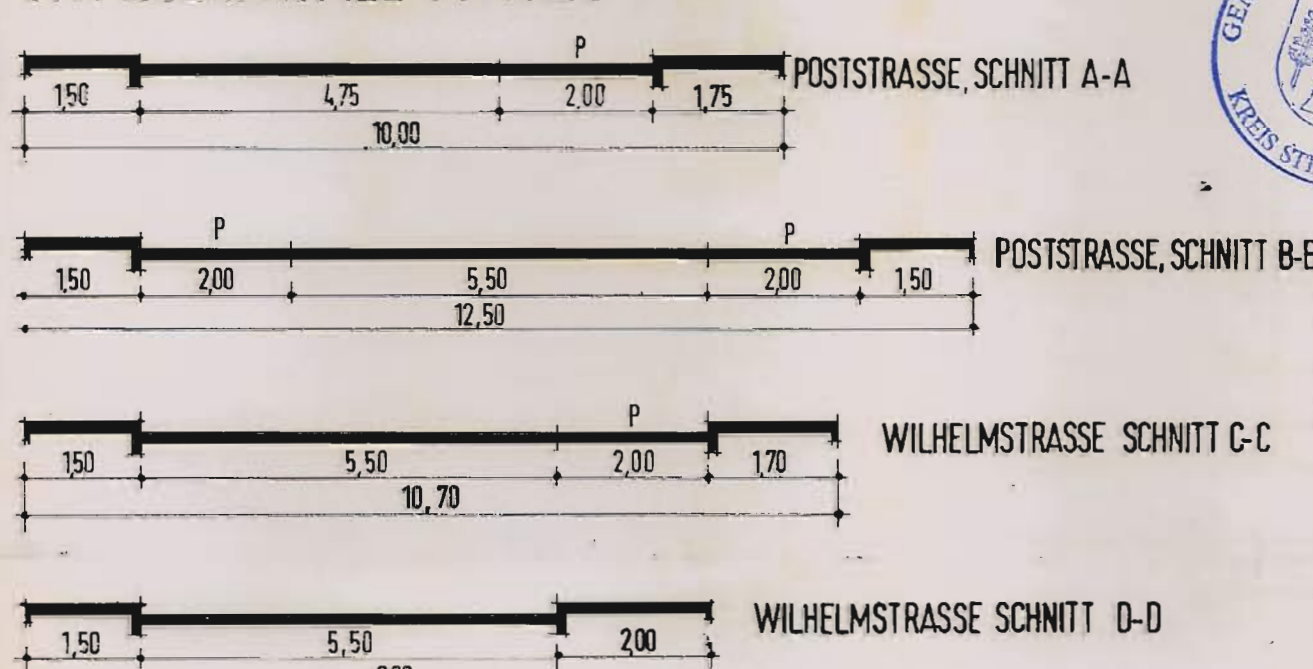
1. FESTSETZUNGEN

---	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19	§ 9(7) BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
III _E	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS	§ 16 BAUNVO
GR	70 m ² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 70 m ² /GRUNDST. E-EINSCHRÄNKUNG S. TEXT 3.1	§ 16 BAUNVO
O	OFFENE BAUMEISE	§ 22 BAUNVO
△	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BAUNVO
SD	32-42° SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 92 LBO
FD	FLACHDACH	§ 92 LBO
→	HAUPTFRISTRICHTUNG	§ 9(1)2 BAUGB
—	BAUGRENZE	§ 9(1)2 BAUGB
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11 BAUGB
■	STRASSENBELEGITGRÜN	§ 9(1)11 BAUGB
—	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9(1)11 BAUGB
□	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11 BAUGB
■	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN-TRAFO-	§ 9(1)12 BAUGB
● / ●	BAUM ZU PFLANZEN /- ZU ERHALTEN, s. TEXT	§ 9(1)25 BAUGB
■	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25 BAUGB
■	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(1)4 BAUGB
ST/STÜ	STELLPLATZ / STELLPLATZE, ÜBERDACHT	§ 9(1)25 BAUGB
GSTÜ	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE, ÜBERDACHT	§ 9(1)25 BAUGB
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9(1)25 BAUGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(4)16 BAUNVO
==	GEH- U. LEITUNGSRECHTE ZUG. D. ANLIEGER U. VERSORG. TRÄGER	§ 9(1) 21 BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- - -	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
■	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
■	FLURSTÜCKSBETZEICHNUNG
△	SICHTDREIECK

STRASSENPROFILE M=1:100



TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG
 - 1.1 DIE AUSSENWÄNDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND UHERRGEBORNE TEILFLÄCHEN KÖNNEN AUCH MIT ANDEREN MATERIALIEN VERLENDET WERDEN.
 - 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND AUF GEGEIGNETEN DÄCHERN NUR ROTE DACHPANNEN ZULÄSSIG.
2. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

DIE SEITEN- UND RÜCKWÄNDE DER ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE SIND ALS 1,40 m HOHE MAUER - MATERIAL WIE DIE HAUPTGEBÄUDE - AUSZUFÜHREN. DAS DACH IST ALS GEGEIGNTES DACH MIT CA. 15° DACHNEIGUNG UND MIT DEM GLEICHEN DECKUNGSMATERIAL WIE DEM DER HAUPTGEBÄUDE HERZUSTELLEN. DIE STANDPLÄTZE SIND MIT DUNKELGRAUEN BETONSTEINEN ZU BELEGEN.
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND AUSNUTZUNG
 - 3.1 GESCHOSSANZAHL: BEI EINSCHRÄNKUNG DER GESCHOSSANZAHL IST DAS DRITTE VOLLGESCHOSS ALS DACHGESCHOSS AUSZUBILDEN.
 - 3.2 DREMPEL SIND NUR BIS 0,50 m HOHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDE-AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENOBERKANTE).
 - 3.3 DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ER-SCHLIESSUNGSEBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN GEBÄUDEMITTE.
 - 3.4 NEBENANLAGEN: NEBENANLAGEN I.S.D. § 14 (1) BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
4. ANPFLANZUNGEN
 - 4.1 DIE MAUERN DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GSTÜ) SIND MIT SELBSTKLIMMERN EINZUGRÜHEN.
 - 4.2 BEI DEN ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN SIND FOLGENDE LAUBBÄUME ALS HOCHSTAMM ZU VERWENDEN: KASTANIE, LINDE, ROTDORIN, AHORN; DER STAMMFANG MUSS MINDESTENS 16 cm BETRAGEN.
5. MÜLLGEFÄSS-STANDPLÄTZE

DIE MÜLLGEFÄSS-STANDPLÄTZE SIND MIT MINDESTENS 1,20 m HOHEN HECKEN (HATNBÜCHE) DREISEITIG ZU UMSCHLIESSEN.

Geändert gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 10.01.1995, Az.: 614-6120-03-III.1-271, und satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 23.02.1995.

Hohenlockstedt, 14.02.1995
Blaschke
Bürgermeister

Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 10.01.1995, Az.: 614-6120-03-III.1-271

Hohenlockstedt, 14.02.1995
Blaschke
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.03.1994...

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 01.04.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.03.1994 NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.01.1995, ZUR ABGABE EINES STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.02.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUM ANFANG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.04.1994 BIS ZUM 06.05.1994 AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. V. 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.03.1994 IN DER NORDEUTSCHEN RUNDschau ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. AUG. 1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS BEFERTIGT BESCHENKT.

ITZHOE, DEN 06. Dez. 1994
Friedrich-Wilhelm-Johann
Katasteramt

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.01.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM BIS ZUM GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8⁰⁰ UHR BIS 12⁰⁰ UHR, DO. ZUSÄTZL. V. 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER NORDEUTSCHEN RUNDschau ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.01.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.01.1995 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 08. Dez. 1994
BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG HANDELMINISTER HAT AM 10.01.1995 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
- ODER:
- DIE BELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOE...

HOHENLOCKSTEDT, DEN 24. Feb. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSBEFERTIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 24. Feb. 1995
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 02.03.1995, 4 VOM BIS ZUM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT HIN AM 08.03.1995 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 03. März 1995
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

HOHENLOCKSTEDT

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET „ALTER PFERDESTALL“ - POSTSTRASSE / WILHELMSTRASSE -

BEARBEITUNG: 2.9.92 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939

GEÄNDERT: 16.4.93, 7.1.94, 23.11.94